

# Statuten

der

## Solarspar Betriebs-AG

### I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

#### **Solarspar Betriebs-AG**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau AG gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) auf unbeschränkte Dauer.

#### Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Finanzierung, Planung, Verwaltung, den Bau, Betrieb und Unterhalt von oder die Beteiligung an Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere Produktionsanlagen der Solarenergie sowie Anlagen zukünftiger Technologien der erneuerbaren Energien oder der Energieeffizienz.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern, wie beispielsweise im In- und Ausland Unternehmungen aller Art, Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, nutzen, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen und Agenturen begründen sowie Kredite gewähren, Kapitalien verwalten und Garantien zugunsten von verbundenen Gesellschaften stellen.

Die Gesellschaft kann Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, sei es mittels Darlehen und/oder anderen Finanzierungen, ob gegen Entgelt oder nicht. Die Gesellschaft kann für ihre eigenen Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der vorgenannten Personen Sicherheiten jeglicher Art bestellen, einschliesslich mittels Pfandrechten, Abtretungen, fiduziarischen Übereignungen, Garantien jeglicher Art oder mittels Ausgleichsverpflichtungen, ob gegen Entgelt oder nicht, auch wenn solche Finanzierungen, Sicherheiten oder Garantien im ausschliesslichen Interesse von Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, oder von direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, liegen.



## II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

### Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 2'999 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 (die "Stammaktien") und 1 Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 mit den Vorrechten gemäss Artikel 4 (die "Vorzugsaktien").

### Artikel 4 Vorzugsaktien

Vorzugsaktien gewähren nach Massgabe des Nennwerts ihren Inhabern die in diesem Artikel vorgesehenen Vorrechte auf Dividenden und Liquidationserlöse.

Inhaber von Vorzugsaktien haben Anspruch auf eine Dividende, die einem Prozentsatz pro Jahr auf dem Nennwert ihrer Aktien entspricht (der "Zins"). Die Höhe des Zinses entspricht dem durchschnittlichen Leitzins der Schweizerischen Nationalbank in einem Geschäftsjahr zuzüglich eines Zuschlags von 0.5%-Punkte, auf jeden Fall aber insgesamt nie weniger als 0.5% und nie mehr als 2.5% p.a. Der Zins wird den Inhabern von Vorzugsaktien vorrangig vor allfälligen Ausschüttungen an die Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet. Der Anspruch auf Zins ersetzt das Dividendenrecht der Inhaber von Vorzugsaktien. Sie haben keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, die über den Zins hinausgeht.

Kann die Gesellschaft den Zins für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig ausschütten, haben die Inhaber von Vorzugsaktien ein Nachbezugsrecht. Das Nachbezugsrecht verjährt nicht.

In der Liquidation der Gesellschaft haben Inhaber von Vorzugsaktien Anspruch auf Rückzahlung des Nennwerts ihrer Aktien zuzüglich des dem Nachbezugsrecht unterstehenden, d.h. des nicht ausbezahlten, Zinses der vorangehenden Geschäftsjahre zuzüglich des Zinses *pro rata* im letzten Geschäftsjahr bis zur Rückzahlung des Nennwerts (der "Liquidationsvorzugsbetrag"). Der Liquidationsvorzugsbetrag wird den Inhabern von Vorzugsaktien vorrangig vor allfälligen Ausschüttungen aus dem Liquidationserlös an Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet. Der Anspruch auf den Liquidationsvorzugsbetrag ersetzt das Recht der Inhaber von Vorzugsaktien auf Beteiligung am Liquidationserlös. Sie haben keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft, der über den Liquidationsvorzugsbetrag hinausgeht.

### Artikel 5 Vorzugspartizipationskapital

Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'000'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 6'000 Vorzugs-Namenpartizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Die Vorzugspartizipationsscheine sind vermögensmässig den Vorzugsaktien gleichgestellt. Sie verleihen aber kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechten.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Aktien sinngemäss auch für Partizipationsscheine. Insbesondere unterstehen die Übertragung, Verpfändung oder Hingabe zur Nutzniessung der Partizipationsscheine den Beschränkungen gemäss Artikel 9.



## **Artikel 6      Aktien, Verbriefung, Umwandlung**

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von einfachen Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien jederzeit auch anstelle von einfachen Wertrechten in anderer Form ausgeben, insbesondere als Registerwertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) oder Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden). Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestalten.

Werden die Aktien in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben, so sind sie in ein besonderes Wertrechtbuch einzutragen. Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, müssen sie die Original- oder die faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen. Werden die Aktien in Form von Registerwertrechten ausgegeben, muss der Verwaltungsrat solche Registerwertrechte über ein Wertrechtregister ausgeben, das alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Erfüllt das Wertrechtregister eine dieser gesetzlichen Anforderungen nicht, gelten die betreffenden Aktien als in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben. Werden die Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestaltet, sind die nötigen Schritte für deren Entstehung gemäss Bucheffektengesetz vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihm die Einsicht in seine Position anderweitig nicht möglich ist. Der Aktionär hat jedoch weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.

Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

## **Artikel 7      Aktienbuch und Wertrechtbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (schriftlich oder elektronisch), in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen bzw. Firma, Adresse bzw. Domizil und gegebenenfalls elektronischen Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch erfolgt nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Übertragung der Aktien formgerecht und statutengemäss erfolgt ist.

Sofern die Gesellschaft ihre Aktien in Form von einfachen Wertrechten ausgibt, ist das Aktienbuch gleichzeitig das Wertrechtbuch, sofern dieses nicht in anderer Form geführt wird.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.



## **Artikel 8 Meldepflicht des Aktionärs und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen**

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

## **Artikel 9 Aktienübertragung, Vinkulierung**

Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen, verpfändet oder zur Nutzniessung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt, weil durch die Person des Erwerbers die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, das heisst, wenn der Erwerber oder ihm nahestehende Personen oder mit ihm verbundene Unternehmen ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt; oder
3. der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen,

wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.

### **Artikel 10      Bezugsrecht**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes.

Wird das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so können Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine beziehen.

Das Bezugsrecht kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
2. die Beteiligung eines strategischen Partners, von Arbeitnehmern, Verwaltungsräten und Beratern der Gesellschaft oder mit ihren verbundenen Gesellschaften;
3. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
4. die Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft; oder
5. die rasche und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre.

Bei der Einführung eines Kapitalbands kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

## **III.    ORGANISATION**

### **Artikel 11      Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht gültig darauf verzichtet worden ist.



## **A. Generalversammlung**

### **Artikel 12 Unübertragbare Befugnisse**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

### **Artikel 13 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sofern:

1. der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
2. es eine Generalversammlung beschliesst; oder
3. Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

### **Artikel 14 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bzw. nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der in Artikel 38 dieser Statuten vorgesehenen Form einberufen.

Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des



Antrages, bei Wahlen unter Angabe des Namens des vorgeschlagenen Kandidaten, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und, sofern eine Revisionsstelle gewählt worden ist, die Revisionsberichte gemäss den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

## **Artikel 15 Durchführung**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung. Er kann im Ausland liegen. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Liegt der Tagungsort im Ausland, muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, sofern nicht alle Aktionäre darauf verzichten.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der



Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung). Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während einer Generalversammlung mit elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

#### **Artikel 16      Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in anderer elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

#### **Artikel 17      Teilnahme von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie dürfen sich an der Generalversammlung zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zudem zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

#### **Artikel 18      Vertretung**

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem Dritten gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht. Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.



## **Artikel 19      Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest:

1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
4. in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende stellt sicher, dass das Protokoll den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Aktionäre haben das Recht, das Protokoll einzusehen. Sie können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

## **Artikel 20      Stimmrecht**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Versandes der Einberufung als Stimmberechtigter im Aktienbuch eingetragen war. Vor der Generalversammlung veräusserte Aktien sind nicht stimmberechtigt.

## **Artikel 21      Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung



anordnet oder die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung, soweit gesetzlich zulässig;
15. Auflösung der Gesellschaft.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 22      Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, längstens aber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, haben die Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, wobei ein Verwaltungsratsmitglied Vertreter mehrerer Kategorien sein kann.

### **Artikel 23      Konstituierung und Organisation**

Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst.



Er bezeichnet seinen Präsidenten.

#### **Artikel 24 Sitzungen**

Der Präsident des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten des Verwaltungsrates die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Artikel 25 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Fusionen, Spaltungen und Nachliberierungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. an einer Sitzung unter Verwendung elektronischer Mittel;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer durch den Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).

#### **Artikel 26 Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

## **Artikel 27      Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, d.h. der Jahresrechnung, gegebenenfalls des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Artikel 28      Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

**Artikel 29      Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

**Artikel 30      Haftung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind der Gesellschaft, den Aktionären, den Gläubigern oder Dritten gegenüber im gesetzlich vorgesehenen Umfang haftbar.

**Artikel 31      Vertretung der Gesellschaft, Zeichnungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen inner- und ausserhalb des Verwaltungsrates, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch mindestens eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

**Artikel 32      Vergütung**

Der Verwaltungsrat legt die Vergütung für seine Mitglieder fest. Unabhängig davon haben die Mitglieder Anspruch auf Auslagenersatz.

Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner Mitglieder zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu vergüten.

**C. Revisionsstelle****Artikel 33      Wahl, Amtsdauer, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr, d.h. bis zur Abnahme der betreffenden Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften verzichtet werden.

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Die Revisionsstelle wird gegebenenfalls für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet (vorbehältlich der Rückweisung der Jahresrechnung) mit dem Ende der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

#### **IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG, RESERVEN**

##### **Artikel 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Ohne anderslautenden Verwaltungsratsbeschluss entspricht es dem Kalenderjahr.

##### **Artikel 35 Geschäftsbericht und Rechnungslegung**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, Geldflussrechnung) sowie, je soweit gesetzlich vorgeschrieben, aus der Konzernrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des Gesetzes das Regelwerk und die Währung der Rechnungslegung.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

##### **Artikel 36 Verwendung des Bilanzgewinnes**

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung freiwillige Reserven schaffen.

Alle Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der Reserve zugeteilt.

#### **V. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

##### **Artikel 37 Beschluss, Durchführung, Vermögensverteilung**

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

## VI. MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN

### Artikel 38 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Briefe, E-Mail oder eine andere geeignete elektronische Kommunikationsplattform an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan vornehmen.

### Artikel 39 Bekanntmachungen

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

## VII. BESONDERE TATBESTÄNDE

### Artikel 40 Sacheinlage und Gegenleistung

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Gründerin, Solarspar AG, in Sissach BL [CHE-212.776.485], den Betrieb von Solaranlagen in der ganzen Schweiz und Verkauf von der daraus gewonnenen Elektrizität an Dachbesitzer (der «**operative Geschäftsbereich**») gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 15. Dezember 2023 mit Aktiven von CHF 16'539'088.00 und Passiven von CHF 3'243'714.00 gemäss dem beigelegten Inventar vom 14. Dezember 2023, wofür 2'999 Stammaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 und 1 Vorzugsaktie mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 sowie 6'000 Vorzugspartizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00, alle jeweils voll liberiert, ausgegeben werden.

Aarau, den 12.12.2024

Der Vorsitzende:



Markus Sägesser

Der Protokollführer:



Josua Severin Stoffel

## Beglaubigung

Die unterzeichnete MLaw Jael Schmid, Notarin, aargauische Urkundsperson, mit Büro in Aarau, bescheinigt, dass diese Statuten an der heutigen a.o. Generalversammlung beschlossen worden und die von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergegeben sind.

5000 Aarau, Hintere Bahnhofstrasse 81, den 12.12.2024

Die aargauische Urkundsperson:

